

# **Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept des Vereins**

## **Blazing Chiefs e.V.**

Stand: Juni 2025

### **I. Einleitung**

Ziel unseres Jugend- und Gesundheitsschutzkonzepts ist die Sicherstellung und Förderung der Gesundheit aller Mitgliederinnen und Mitglieder (nachfolgend: „Mitglieder“) unseres Vereins sowie die Gewährleistung eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor den Risiken des Cannabiskonsums.

Uns liegt die Gesundheit aller Menschen und insbesondere unserer Mitglieder sehr am Herzen. Daher sind wir nach Kräften bemüht, die Gefahren durch den Konsum von Cannabis so gering wie möglich zu halten. Mit diesem Konzept verpflichten wir uns selbst zur Einhaltung von Standards, die dieses Ziel ermöglichen sollen.

Außerdem spielt der Schutz der Jugend für uns eine große Rolle. Nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen kann der Konsum von Cannabis in der Jugend die Entwicklung und Ausreifung des Gehirns beeinträchtigen. Aus diesem Grund lehnen wir den Konsum von Cannabis durch Minderjährige ab und sensibilisieren unsere volljährige Mitglieder auf diese Problematik.

Maßgeblich für die Erstellung dieses Konzepts sind die Regelungen des KCanG zur Qualitätsicherung und des Gesundheitsschutzes (§ 18, 21 KCanG) sowie zum Kinder- und Jugendschutz und zur Suchtprävention (§ 23 KCanG).

Bei der Erstellung dieses Konzepts haben wir uns an dem Leitfaden der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung orientiert.

Die Dokumentation im Verein bezüglich der Verwaltung von Mitgliedern, dem Anbau und der Weiterverarbeitung und Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial sowie aller sonstigen dokumentationspflichtigen Vorgänge wird über die auf Anbauvereinigungen spezialisierte Software Hanf-App abgebildet.

### **II. Jugendschutz**

#### **1. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist ausschließlich nach Erbringung eines Nachweises des Alters und des gewöhnlichen Aufenthaltsorts oder Wohnsitzes (seit mindestens 6 Monaten) in Deutschland möglich. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonstiger geeigneter amtlicher Dokumente in unserer Verwaltungssoftware.

Zusätzlich erfolgt eine Selbstauskunft des Anwärter, in keiner weiteren Anbauvereinigung Mitglied zu sein. Diese erfolgt gemäß § 16 Abs. 3 KCanG und wird für mindestens drei Jahre aufzuhalten.

## **2. Mindestalter**

Das Mindestalter für den Beitritt in unseren Verein beträgt 21 Jahre. Damit haben wir uns bewusst für eine höhere Altersgrenze entschieden, als im KCanG vorgeschrieben. Grund hierfür ist die Entwicklung des Gehirns, die mit 18 Jahren in den meisten Fällen noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Unser Verein steht für einen bewussten und sicheren Umgang mit Cannabis. Wir haben für uns entschieden, dass die Ausgabe von Cannabis an unter 21-Jährige nicht mit diesem Grundsatz vereinbar ist.

## **3. Zugangskontrollen**

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten unseres Vereins ist nur Mitgliedern gestattet mit Ausnahme von Personen, die hierzu besonders berechtigt sind (z.B. Mitarbeitende von Behörden, Handwerker, Personen, die berechtigterweise Vermehrungsmaterial abnehmen). Beim Eintritt in die befriedeten Besitztümer unseres Vereins ist in jedem Fall der Mitgliedsausweis in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) vorzuzeigen. Bei Nichtmitgliedern ist nur ein gültiger Lichtbildausweis vorzuzeigen. Die Ausweise werden vor dem Eintritt der jeweiligen Person in das befriedete Besitztum geprüft.

Kann eine Person keinen Lichtbildausweis oder keinen Mitgliedsausweis vorzeigen, so wird ihr der Zutritt zu den befriedeten Besitztümern verwehrt.

Die mit dem Anbau und der Abgabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial beauftragten Personen stellen die Einhaltung dieser Zugangskontrollen sicher.

Da die Abgabe von Cannabis nach den gesetzlichen Vorschriften nur innerhalb der befriedeten Besitztümer gestattet ist, ist eine versehentliche Abgabe von Cannabis an Minderjährige oder Nicht-Mitglieder rein faktisch ausgeschlossen.

## **4. Aufklärung**

Unser Verein bietet vereinsangehörigen Eltern freiwillige Informationen und Hilfestellungen zum Umgang mit Cannabiskonsum innerhalb der Familie oder dem Umfeld und der Vermeidung von Risiken an, indem Broschüren von Beratungsangeboten innerhalb der Vereinsräume ausgelegt werden.

Damit möchte unser Verein seinen Beitrag zu einer Aufklärung innerhalb der Gesellschaft und damit zu einer frühen und effektiven Prävention bei Jugendlichen beitreten, ohne jedoch nach außen hin aktiv in Erscheinung zu treten.

Außerdem bieten wir den Kontakt zu unserem Präventionsbeauftragten an, bei dem sich Mitglieder auch anonym per Telefon oder E-Mail melden können, um sich bei problematischen Konsummustern oder Suchtthemen beraten zu lassen. So möchten wir unseren Mitgliedern die Chance bieten, sich anonym und ohne die Gefahr einer Stigmatisierung oder Verurteilung helfen zu lassen. Damit möchten wir die Hemmschwelle bei unseren Mitgliedern senken, um im Ergebnis eine effektive Präventionsarbeit leisten zu können.

Außerdem werden in der Abgabestelle spätestens zu Beginn der ersten Abgabe Broschüren örtlicher Beratungsstellen ausgelegt, über die sich Mitglieder informieren können.

## **5. Zu widerhandlungen**

Sollten dem Verein Zu widerhandlungen von Mitgliedern gegen diese Jugendschutzvorschriften bekannt werden, wird der Vorstand die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zukünftige Zu widerhandlungen auszuschließen. Falls erforderlich, wird das betroffene Mitglied aus dem

Verein ausgeschlossen und es erfolgt bei der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen eine Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden.

## **6. Schutzkonzept gegen Kindeswohlgefährdung**

Personen unter 21 Jahren können keine Vereinsmitglieder werden und dürfen das befriedete Besitztum des Vereins nicht betreten. Damit ist der Verein nicht zu einem Schutzkonzept gegen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Abs. 2 und § 72 a SGB VIII verpflichtet. Dennoch hält der Verein im Folgenden ein Konzept sowie Maßnahmen bereit, anhand derer Mitglieder agieren sollen, wenn es Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gibt.

Der Präventionsbeauftragte dient unseren Mitgliedern als Ansprechperson für den Fall, dass sie in ihrem privaten Umfeld oder bei anderen Mitgliedern Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen feststellen sollten.

Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung hat der Präventionsbeauftragte diese schriftlich zu dokumentieren und umgehend den Vorstand hinzuzuziehen. Gemeinsam wenden sich der Präventionsbeauftragte und der Vorstand an das zuständige Jugendamt.

Gegenüber unbeteiligten Mitgliedern haben der Präventionsbeauftragte und der Vorstand Stillschweigen zu bewahren. Bei den betreffenden Mitgliedern hat der Präventionsbeauftragte auf die Inanspruchnahme von Hilfen örtlicher Jugendhilfeträger hinzuwirken.

## **7. Einhaltung der Abstandsregeln**

Die befriedeten Besitztümer unseres Vereins halten einen Mindestabstand von 200 Metern um den Eingangsbereich von Kinder- und Jugendeinrichtungen ein. Dies wurde überprüft mittels der sogenannten „Bubatzkarte“. Die Ergebnisse dieser Recherche wurden durch persönliche Überprüfung des Umkreises der befriedeten Besitztümer verifiziert.

# **III. Gesundheitsschutz**

## **1. Aufklärung**

Um die gesundheitlichen Risiken des Konsums von Cannabis so gering wie möglich zu halten, bietet unser Verein seinen Mitgliedern Aufklärung und Beratung über den Präventionsbeauftragten an.

Uns ist bewusst, dass einige Mitglieder dieses Angebot aufgrund der Angst vor einer Stigmatisierung nicht wahrnehmen wollen und eine direkte Ansprache auf problematische Konsummuster für viele Menschen sehr unangenehm sein kann. Außerdem ist der Konsum in und um unseren Verein verboten, weshalb wir selbst keine Einblicke in die Konsummuster und -mengen unserer Mitglieder gewinnen können. Um diese Lücke zu füllen, bieten wir daher auch Informationsmaterial und Broschüren örtlicher Beratungsstellen an.

Mithilfe dieser Maßnahmen möchten wir unsere Mitglieder dezent, aber bestimmt, auf die Gefahren und Risiken des Konsums hinweisen und ihnen Werkzeuge an die Hand geben, diese für sich selbst und für Dritte zu minimieren.

## **2. Intervention**

Werden dem Verein oder dem Präventionsbeauftragten Tatsachen bekannt, die darauf hinweisen, dass ein Mitglied problematische Konsummuster aufweist und mit der Bewältigung selbst überfordert ist, so wird der Präventionsbeauftragte eine Intervention durchführen.

Uns ist dabei bewusst, dass alle unsere Mitglieder erwachsene Menschen sind und wir sie nach den gesetzlichen Vorschriften nicht ohne weiteres von der Abgabe von Cannabis ausschließen können. Daher sind wir gezwungen, auf die Freiwilligkeit und Einsicht des jeweiligen Mitglieds zu vertrauen.

Im Rahmen der Intervention werden dem Mitglied Wege aufgezeigt, um problematische Konsummuster zu durchbrechen und weniger gesundheitsschädliche Konsummuster aufzubauen. Unser Präventionsbeauftragter wird solche Mitglieder ebenfalls dazu anhalten, Konsumpausen einzulegen und wird sie an weitergehende Beratungs- und Hilfsangebote verweisen.

### **3. Qualitätssicherung**

Die mit dem Anbau und der Abgabe des Cannabis beauftragten Mitglieder haben Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 18 KCanG und zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach § 17 Abs. 3 KCanG umzusetzen.

Dies beginnt mit der Wahl geeigneter, qualitativ hochwertiger Substrate und Cannabis-Genetiken.

Dazu gehören außerdem insbesondere regelmäßige Stichproben von dem angebauten Cannabis und dem genannten Vermehrungsmaterial und Untersuchungen von einem anerkannten Labor, um die Weitergabefähigkeit sicherzustellen.

Der Anbaurat hat geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 18 KCanG festzulegen und die mit dem Anbau und der Abgabe des Cannabis und Vermehrungsmaterial beauftragten Mitglieder in diesen zu schulen sowie deren Anwendung zu überprüfen, um die Qualität und Sicherheit der erzeugten Produkte zu gewährleisten.

Der Anbaurat erteilt dem Vorstand regelmäßig Bericht über die getroffenen Maßnahmen und deren Anwendung. Der Vorstand hat den Anbaurat oder dessen Mitglieder auszutauschen, sollten Anhaltspunkte erkennbar sein, dass dieser oder diese nicht die nötige Gewissenhaftigkeit an den Tag legt oder legen beziehungsweise dieser oder diese nicht in der Lage ist oder sind, die Qualität und Sicherheit der erzeugten Produkte zu gewährleisten.

### **4. Labortechnische Überprüfung von Cannabis (Probenahmekonzept)**

Cannabis, das in unserem Verein produziert wird, wird in regelmäßigen Abständen auf THC- und CBD-Gehalt, sowie auf seine Weitergabefähigkeit nach § 18 Abs. 4 Nr. 4 KCanG getestet.

Die Testung von THC- und CBD-Gehalt nach § 21 Abs. 2 S. 2 KCanG wird jeweils pro Charge geerntetem Cannabis nach der Trocknung und Reifung und vor der Abgabe an die Mitglieder vorgenommen. Hierfür wird ein geeignetes Gerät verwendet, das der Verein selbst anschaffen wird.

Als Charge gilt bei Cannabis-Pflanzen die Gesamtheit an Pflanzen, die der gleichen Sorte angehören und zum gleichen Zeitpunkt aus homogenem Anzuchtmaterial (Stecklinge, Samen) angebaut wurden, unter gleichen Bedingungen erzogen wurden und zum gleichen Zeitpunkt als Gesamtheit geerntet werden können oder geerntet werden sollen. Bei zur Abgabe vorrätig gehaltenen Cannabis-Blüten oder anderen Cannabisprodukten (z. B. Haschisch) ist diejenige Gesamtheit als Charge anzunehmen, die zusammen von einer Charge Pflanzen geerntet oder gewonnen und unter gleichen Bedingungen getrocknet, bzw. einheitlich weiterverarbeitet wurde und als abgrenzbarer in sich gleichartiger Vorrat zur Abgabe bereitgehalten wird.

Im Einklang mit § 17 Abs. 4 KCanG finden regelmäßige Labortestungen des Cannabis vor der Abgabe an die Mitglieder statt nach Maßgabe der vom BMEL zu erlassenden Verordnung. Hierbei wird das Cannabis, sobald Grenzwerte vom BMEL festgelegt wurden, auf Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, andere Pflanzen- oder Bodenbehandlungsmittel, Biozid-Produkte, Mykotoxine und Mikroorganismen untersucht.

Solange das BMEL von seiner Verordnungsermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, wird die Minimierung der gesundheitlichen Risiken beim Konsum des produzierten Cannabis durch regelmäßige Stichproben sichergestellt. Dies geschieht durch regelmäßige Testungen des Cannabis auf die Stoffe nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 KCanG. Solange noch keine Grenzwerte bestehen, orientiert sich unser Verein an den herrschenden wissenschaftlichen Standards.

Die Testungen werden bei einem sorgfältig ausgewählten Labor durchgeführt, wobei wir uns bei der Auswahl an behördlichen oder gesetzlichen Vorgaben orientieren werden. Dieses Labor werden wir gewissenhaft auswählen.

## **5. Rückruf von gesundheitsgefährdendem Cannabis**

Wird festgestellt, dass produziertes Cannabis nicht weitergabefähig oder sonst über die normale Gefahr des Cannabiskonsums hinaus gesundheitsgefährdend ist, oder wird von einer Behörde der Rückruf angeordnet, so sind folgende Maßnahmen umgehend zu ergreifen:

### **Identifizierung des gefährdenden Cannabis:**

Interne Qualitätskontrollen und regelmäßige Tests identifizieren gesundheitsgefährdendes Cannabis (siehe Ziffer 3).

Meldungen von Mitgliedern oder externen Stellen werden ernst genommen und sofort überprüft.

### **Information der Behörden:**

Die zuständigen Behörden werden umgehend über den Vorfall informiert. Die Zusammenarbeit mit den Behörden wird sichergestellt, um alle erforderlichen Schritte korrekt und gesetzeskonform durchzuführen.

### **Rückrufverfahren:**

#### **a) Dokumentation und Identifikation:**

Mithilfe unserer detaillierten Dokumentation über die Abgabe wird jedes Mitglied identifiziert, das das betroffene Cannabis erhalten hat.

#### **b) Mitgliederbenachrichtigung:**

Alle Mitglieder werden telefonisch kontaktiert und über die Rückrufaktion informiert. Zusätzlich werden alle Mitglieder mittels einer Rund-Mail informiert.

Kann ein Mitglied nicht telefonisch erreicht werden, wird sichergestellt, dass ein anderes Mitglied dieses zuhause aufsucht und informiert, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden.

#### **c) Rückgabe des Cannabis:**

Die Mitglieder werden aufgefordert, das betroffene Cannabis unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

Der Verein stellt sicher, dass die Rückgabe schnell und sicher erfolgt.

#### **d) Vernichtung des Cannabis**

Für die Vernichtung von Cannabis gilt dieses Vernichtungskonzept.

#### **e) Endkontrolle:**

Eine abschließende Kontrolle stellt sicher, dass das gesamte betroffene Cannabis vernichtet wurde.

Der gesamte Prozess wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls verbessert, um maximale Sicherheit zu gewährleisten.

## **6. Vernichtung von nicht weitergabefähigem oder überschüssigem Cannabis oder Vermehrungsmaterial**

### **a) Rechtsgrundlage**

Dieses Konzept stützt sich auf die Verpflichtung aus § 18 Abs. 3 KCanG. Da das KCanG keine Details über die Vernichtung nennt, haben wir uns an der Vernichtung von medizinischem Cannabis durch Apotheken orientiert.

### **b) Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortung für die Vernichtung des überschüssigen Cannabis oder nicht weitergabefähigen Vermehrungsmaterials liegt beim Vorstand und beim Anbaurat des Vereins. Der Vorstand bestimmt mindestens ein Vorstandsmitglied, das die Vernichtung durchführt, ebenso wie der Anbaurat.

Um Missbrauch zu verhindern und um mehr Sicherheit zu ermöglichen, gilt das 4-Augen-Prinzip. Bei der Vernichtung sind je ein Vorstandsmitglied und ein Mitglied des Anbaurats anwesend.

### **c) Zeitpunkt der Vernichtung**

#### **Regelmäßige Vernichtung**

Die Vernichtung erfolgt nach Notwendigkeit unverzüglich nach der Feststellung der Überschüssigkeit.

#### **Vernichtung in Sonderfällen**

Wenn das Cannabis nicht oder nicht mehr den Qualitätsstandards entspricht (z.B. durch Schimmelbefall oder Verunreinigung) und/oder nicht mehr weitergabefähig im Sinne des KCanG ist, findet eine Vernichtung unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über die fehlende Weitergabefähigkeit durch den Vorstand statt. Cannabis wird unverzüglich der Vernichtung nach dem folgenden Absatz zugeführt.

### **d) Verfahren der Vernichtung**

#### **Identifizierung von überschüssigem Cannabis**

Das im Eigenanbau gewonnene Marihuana und Haschisch wird nach abgeschlossener Trocknung in Behältern gelagert, die einem bestimmten Quartal zugeordnet sind, in welchem die Produkte an die Mitglieder abgegeben werden sollen.

Die Behälter werden mit einem Etikett versehen, auf dem folgende Daten abgebildet werden:

- Sorte
- Erntedatum
- Datum der Einlagerung
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Quartal, für das das Cannabis vorgesehen ist

Ein Verplomben der Behälter ist leider nicht möglich, da diese regelmäßig geöffnet werden müssen, um das Schimmeln des Cannabis zu vermeiden.

Wurde der Inhalt eines Behälters innerhalb des Quartals, für das er bereitgehalten wurde, nicht vollständig abgegeben, so wird der Rest vernichtet.

Vermehrungsmaterial wird ebenso mit einem Ablaufdatum versehen. Das Vermehrungsmaterial ist dann überschüssig, wenn es nicht bis zum Ablaufdatum abgegeben wurde.

### **Sammlung des überschüssigen Cannabis und Vermehrungsmaterials**

Das überschüssige Cannabis und Vermehrungsmaterial wird in einem gesicherten und gekennzeichneten Behälter gesammelt, der nur für diesen Zweck verwendet wird. Der Zugang zu diesem Behälter ist streng kontrolliert und nur autorisierten Personen gestattet. Sodann findet unverzüglich die Vernichtung statt.

### **Vernichtungsmethode**

In Apotheken wird Cannabis beispielsweise durch Abbrennen mittels eines Gasbrenners oder durch Vermischung mit Kaffee- oder Teepulver vernichtet. Asche, die keinerlei THC oder sonstige Wirkstoffe enthält und nicht zu Konsum- oder gar Rauschzwecken verwendet werden kann, wird im Restmüll entsorgt. Da beim Verbrennen Bedenken hinsichtlich des Immissionschutzes bestehen, wählen wir die Methode der Vermischung. Wir halten diese Vernichtungsmethoden nicht für ausreichend, da eine Weiter- oder Wiederverwendung dadurch nicht vollständig ausgeschlossen ist.

Das überschüssige Cannabis wird in unserem Verein daher zerkleinert und mit Wasser und Katzenstreu vermischt. Auf diese Weise kann das Cannabis einschließlich seiner Wirkstoffe untrennbar mit den übrigen Stoffen verbunden, sodass es chemisch völlig unbrauchbar gemacht wird und eine Rückgewinnung der Wirkstoffe nicht möglich ist.

Die Mischung aus Katzenstreu und Cannabis wird im Anschluss im Restmüll entsorgt.

### **e) Vernichtungsprotokoll**

Jede Vernichtung wird ausführlich dokumentiert. Die Dokumentation umfasst:

- Datum und Uhrzeit der Vernichtung
- Menge und Art des vernichteten Cannabis, unterteilt nach Haschisch und Marihuana
- Namen der anwesenden Personen
- Beschreibung der durchgeföhrten Vernichtungsmethode
- Unterschriften der verantwortlichen Personen

Die Dokumentation erfolgt in der Verwaltungssoftware. Auf die Konzepte des Software-Anbieters wird Bezug genommen.

Diese Dokumentation wird mindestens fünf Jahre aufbewahrt und auf Anfrage den zuständigen Behörden vorgelegt.

### **f) Sicherheit und Umweltverträglichkeit**

Die Vernichtungsmethoden werden so gewählt, dass sie sowohl sicher als auch umweltverträglich sind. Die Mischung mit unbrauchbarem Material erfolgt so, dass keine Wiederverwertung möglich ist und keine Umweltgefährdung besteht.

### **g) Schulung und Überwachung**

Alle Personen, die an der Vernichtung beteiligt sind, werden zu Beginn ihrer Tätigkeit vom Vereinsvorstand mit dem Inhalt dieses Konzepts vertraut gemacht.

## 7. Verpackung von Cannabis

Alle Verpackungen für die Abgabe von Cannabis sind neutral gestaltet. Die Ausgabe erfolgt beispielsweise in Verpackungen folgender Art:



Bei jeder Weitergabe wird ein Informationszettel mit Hinweisen zu gesundheitlichen Risiken, THC/CBD-Gehalt, Dosierung und Anwendung ausgehändigt. Der Informationszettel enthält einen QR-Code, über den das Gesundheits- und Jugendschutzkonzept sowie alle anderen rechtlich notwendigen Angaben digital abrufbar sind.

Im Folgenden ein Beispiel für einen Informationszettel:

### Honeybells



Der Informationszettel wird automatisch über unsere Software erzeugt, sodass die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unabhängig vom jeweils abgebenden Mitglied sichergestellt werden kann.

## 8. Konsumverbot

Der Konsum von Cannabis innerhalb der befriedeten Besitztümer oder in deren Sichtweite ist nicht gestattet. Zur Sicherstellung der Einhaltung des Verbots wird in den Eingangsbereichen der Räumlichkeiten des Vereins deutlich mit Schildern auf das Konsumverbot hingewiesen.

## 9. Verbot der Weitergabe von anderen Rauschmitteln/Vermischung

Der Verein gibt keine weiteren Rauschmittel wie Tabak oder Alkohol an seine Mitglieder ab. Auch eine Vermischung mit anderen Stoffen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen.

## 10. Sonstige Vorkehrungen

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird von den Mitgliedern des Vorstandes sichergestellt. Personen mit Zugang zu Cannabis werden vom Vorstand auf die Geltung der Regelungen hingewiesen und mit diesem Konzept vertraut gemacht.

Dies dient der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wie beispielsweise der Weitergabe von Cannabis in Reinform oder der Durchsetzung des Konsumverbotes.

#### **IV. Präventionsbeauftragter**

Unser Verein verfügt über einen Präventionsbeauftragten, der die Einhaltung der Regeln des Jugend- und Gesundheitsschutzes überwacht und als Ansprechpartner für Mitglieder des Vereins in allen diesbezüglichen Fragen fungiert.

Unser Präventionsbeauftragter hat seine Sachkunde durch Teilnahme an einer anerkannten Schulung nachgewiesen. Der Nachweis wird dem Antrag auf Erteilung der Anbaulizenz beigelegt. Er wird sich darüber hinaus über aktuelle Entwicklungen in der Suchtprävention, dem Jugendschutz und dem verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis informieren.

Der Präventionsbeauftragte dient darüber hinaus der Information und Anleitung des Vorstandes. Der Präventionsbeauftragte berät den Vorstand über Maßnahmen, wie der Jugend- und Gesundheitsschutz im Verein noch effektiver gestaltet werden kann.

Der Präventionsbeauftragte unseres Vereins ist für unsere Mitglieder ständig erreichbar. Seine Kontaktdaten werden allen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben und sind in der Abgabestelle ausgeschrieben.

#### **V. Außenauftritt und Abstandsregeln**

Der Verein wird das Verbot von jeder Form von Werbung und Sponsoring einhalten. Zuständig für die Einhaltung ist der Vorstand. Dieser kontrolliert insbesondere jede Form von öffentlichen Präsenzen des Vereins, auch Online-Präsenzen einschließlich Social-Media-Auftritten. Da der Vorstand selbst für die Inhalte verantwortlich ist und bereits bei Veröffentlichung die Einhaltung des Werbe- und Sponsoring-Verbots geprüft wird, findet eine Überprüfung stets statt bei Änderungen der Rechtslage oder bei Veröffentlichung neuer Rechtsprechung, die zu einer unterschiedlichen Beurteilung oder Neubewertung führen können.

Im Übrigen tritt der Verein nicht nach außen erkennbar auf, insbesondere sind die befriedeten Besitztümer nicht mit Beschilderungen versehen, die auf den Verein oder den Anbau oder die Abgabe von Cannabis hinweisen. Lediglich ein Schild weist auf die Zutrittsbeschränkung auf Personen über 21 Jahren hin.

Die Abstandsregeln für Anbauvereinigungen werden von unserem Verein eingehalten.

#### **VI. Praktische Umsetzung des Gesundheitsschutzes**

Uns ist bewusst, dass trotz der teilweisen Entkriminalisierung ein gewisses Stigma auf den Konsumenten von Cannabis lastet. Uns ist es daher wichtig, unsere Hilfs- und Beratungsangebote so niederschwellig wie möglich zu gestalten.

Jeder Mitarbeiter in unserem Verein und jedes Mitglied, das mit Vereinsaufgaben betraut ist, erhält zu Beginn seiner Tätigkeit eine Schulung durch den Präventionsbeauftragten. In dieser Schulung wird das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept erläutert und die Maßnahmen des Vereins zur Verhütung von Risiken und Gefahren vermittelt. Somit soll gewährleistet werden, dass ein effektiver und flächendeckender Schutz unserer Mitglieder möglich wird.

Das Jugend- und Gesundheitsschutzkonzept erhält jedes Mitglied in elektronischer Form.

Jedes Mitglied erhält durch den Aushang in der Abgabestelle die Kontaktdaten des Präventionsbeauftragten, die ständig aktualisiert werden. So ist eine direkte Kontaktmöglichkeit stets gewährleistet. Dennoch bieten wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit, anonyme Anfragen an den Präventionsbeauftragten über einen Briefkasten einzureichen, der sich im Eingangsbereich unserer Abgabestelle befindet und der mindestens einmal pro Woche geleert wird. So möchten wir denjenigen Mitgliedern unsere Unterstützung anbieten, die sich nicht direkt an den Präventionsbeauftragten wenden möchten oder denen das Thema unangenehm ist. Über die Schulung der Mitarbeiter und im Verein beschäftigten Mitglieder hinaus, wird der Präventionsbeauftragte einmal im Jahr im Rahmen einer Mitgliederversammlung über die cannabispezifischen Gefahren aufklären und ggf. Änderungen an diesem Gesundheits- und Jugendschutzkonzept erklären.

So können wir auf Veränderungen innerhalb des Vereins oder der Gesellschaft reagieren und sicherstellen, dass unsere Mitglieder das nötige Wissen zur Vermeidung von Gefahren aufgrund von problematischem Konsum haben und auch der Schutz Dritter, wie etwa von Angehörigen oder Kindern unserer Mitglieder, gewährleistet wird.

## **VII. Verantwortlichkeit und Kontrolle**

Der Präventionsbeauftragte ist dafür verantwortlich, dass dieses Konzept stets konsequent umgesetzt wird. Sofern notwendig, hat er andere Vereinsmitglieder dazu anzuhalten, ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen.

Bei Zu widerhandlungen gegen dieses Konzept oder Gesetze wird der Vorstand die gebotenen Maßnahmen ergreifen. Insbesondere hat der Vorstand den Präventionsbeauftragten auszutauschen, sollten Anhaltspunkte erkennbar sein, dass dieser nicht die nötige Gewissenhaftigkeit an den Tag legt oder nicht in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen und dieses Konzept konsequent umzusetzen.

Weiterhin hat der Vorstand Gesetzesverstöße im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen des KCanG gegenüber den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

## **VIII. Dokumentation**

Die Dokumentation der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die maximale Ausgabemengen sowie die sonstigen Dokumentations- und Mitteilungspflichten zu Anbau-, Transport- und Bestandsmengen in der Anbauvereinigung sowie gegenüber den Behörden werden mittels der hierauf spezialisierten Software sichergestellt. Diese Software wird bereits von einer großen Zahl lizenziierter Anbauvereinigungen genutzt und verfügt über alle nötigen Features, um die Dokumentations- und Berichtspflichten einzuhalten.

Hierdurch wird auch überwacht, dass die jährlich gestatteten Anbaumengen nicht überschritten werden. Außerdem wird dadurch sichergestellt, dass die täglichen und monatlichen Abgabemengen an die Mitglieder nicht überschritten werden. Zuständig für die Überwachung und Einhaltung dieser Anbaumengen ist der Vorstand.

## **IX. Mitteilungspflichten und Zusammenarbeit mit den Behörden**

Der Verein übermittelt gemäß den §§ 26 ff. KCanG die geforderten Informationen und Daten an die Überwachungsbehörde. Dies geschieht mittels der Verwaltungssoftware, die hierfür eine spezialisierte Lösung bereitstellt.

## **X. Evaluation, Weiterentwicklung und Transparenz**

Dieses Konzept wird einen Monat nach der ersten Abgabe von Cannabis erstmals evaluiert.

Hintergrund ist folgender: Die Existenz von Anbauvereinigungen in Deutschland ist völlig neu, Erfahrungswerte hierzu existieren keine. Da der Konsum von Cannabis aufgrund der Kriminalisierung bislang weitestgehend im Verborgenen ohne effektive Aufklärung und Prävention stattgefunden hat, befinden wir uns am Beginn einer Zeitenwende, deren genaue Konsequenzen aktuell noch nicht präzise eingeschätzt werden können. Bei der Erstellung dieses Konzepts haben wir nach bestem Wissen und Gewissen und unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Standards gehandelt und uns der Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedern, aber auch Dritten gestellt. Dennoch sind wir der Meinung, dass ein aktiver und effektiver Schutz eine ständige Evaluation und Anpassung erfordert.

Im weiteren Verlauf wird dieses Konzept einmal jährlich vom Präventionsbeauftragten gemeinsam mit dem Vorstand evaluiert. Bei dieser Evaluation werden folgende Informationen gesichert und besprochen:

- Entwicklung der Abgabemengen von Cannabis pro Person
- beim Präventionsbeauftragten eingegangene Nachrichten, Anfragen und Hilfeersuche von Mitgliedern
- Maßnahmen, die durch den Präventionsbeauftragten durchgeführt wurden und Einschätzung von deren Erfolg
- Anzahl und Ablauf von Interventionen und Rückrufen
- Verstöße gegen dieses Konzept

Anhand dieser Daten wird der Präventionsbeauftragte gemeinsam mit dem Vorstand mögliche Schwachstellen oder Lücken dieses Konzepts identifizieren und beheben. Unser Ziel ist es, dieses Konzept ständig weiterzuentwickeln und dadurch eine größtmögliche Sicherheit beim Konsum von Cannabis zu gewährleisten.

Über die Ergebnisse der Evaluationen und gegebenenfalls durchgeführte Änderungen werden die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung informiert. Sofern das Konzept geändert wurde, wird der Präventionsbeauftragte die Mitglieder hierüber gesondert informieren.

## **XI. Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben**

Sollten Verstöße von Mitgliedern gegen gesetzliche Vorgaben bekannt werden, so findet je nach Schwere des Verstoßes und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine angemessene Reaktion in Form der Abmahnung oder Kündigung statt. Sollte es unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichten und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nötig sein, werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

Letzteres ist insbesondere zwingend bei der Weitergabe von Cannabis an Kinder oder Jugendliche oder sonstige Dritte. Das Gleiche gilt für Verstöße, für die die Anbauvereinigung aufgrund ihrer Schwere ihre Genehmigung entzogen bekommen kann.

## **XII. Schlusswort**

Dieses Konzept stellt eine Selbstverpflichtung unseres Vereins dar, um einen größtmöglichen Gesundheits- und Jugendschutz zu gewährleisten. Alle Mitglieder des Vereins sind zur Einhaltung dieser Regeln zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben des KCanG verpflichtet.

Alegfaber

Alegfaber

---

Vorsitzender

---

Präventionsbeauftragter